

Auf Grund der Art. 23 und 24. Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S 353) erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 19. September 1979 genehmigte Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses in Bischofsgrün

§ 1

- (1) Die Gemeinde Bischofsgrün unterhält und betreibt das Leichenhaus in Bischofsgrün als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung der Urnen im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

§ 2

Alle im Gemeindegebiet Bischofsgrün Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau und der Einsargung in das Leichenhaus verbracht werden.

§ 3

Leichen, die in eine andere Gemeinde überführt werden sollen, müssen in das Leichenhaus verbracht werden, wenn die Überführung nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Todeszeitpunkt stattfindet.

§ 4

Leichen, die von einem Ort außerhalb des in § 2 genannten Gebietes überführt werden, müssen unverzüglich in das Leichenhaus gebracht werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft der Leiche stattfindet.

§ 5

Verantwortlich für die Beachtung der §§ 2 bis 4 sind

1. Der Ehegatte, die Kinder und Adoptivkinder, die Eltern – bei Adoption die Adoptiveltern -, die Großeltern, die Enkelkinder, die Geschwister, die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades; eine Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind;
2. die Personensorgeberechtigten;
3. der Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt von Grundstücken, Räumen und beweglichen Sachen, wenn sich die Leiche dort befindet, in Betrieben, Heimen, Schulen und sonstigen Einrichtungen außerdem deren Leiter;
4. derjenige, der damit beauftragt ist, die Leiche vom Sterbeort wegzubringen.

§ 6

- (1) Die Leichen werden im Aufbewahrungsraum aufgebahrt. Sollte dieser Raum nicht ausreichen, kann ausnahmsweise auch der Sezierraum zur Aufbewahrung verwendet werden.
- (2) Im Leichenhaus dürfen Leichen nicht im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn
 1. der Verstorbene bei seinem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litt, oder
 2. nach einem Gutachten des Leichenbeschauers eine Aufbahrung im offenen Sarg nicht angebracht ist, oder
 3. das Aussehen der Leiche oder sonstige Gründe der Pietät ein Aufbahren im offenen Sarg verbieten.

§ 7

Leichenöffnungen dürfen nur im Sezierraum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 8

Der Sarg ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu verschließen, an dem die Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

Bei rasch verwesenden Leichen ist der Sarg vorzeitig zu verschließen.

§ 9

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 10

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen besondere Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 11

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Gebührensatzung maßgebend.

§ 12

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung zuwiderhandelt, oder
2. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 eine Leiche im offenen Sarg ausstellt.

§ 13

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 1970 außer Kraft.

Bischofsgrün, den 26. September 1979

Gemeinde Bischofsgrün

Gez.

Sieber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27. September 1979 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27. September 1979 angeheftet und am 15. Oktober 1979 wieder entfernt.

Bischofsgrün, den 16. Oktober 1979

Gez.

Sieber
Erster Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses in Bischofsgrün

vom 16. Februar 2006

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende Satzung:

§ 1
Änderung von Vorschriften

Die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses vom 26. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird in Abs. 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„ Als Leichenhaus im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leichenräume von gewerblichen Bestattungsunternehmen.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsgrün, den 16. Februar 2006

Gemeinde Bischofsgrün

Gez.
Stephan Unglaub
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 17. Februar 2006 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23. Februar 2006 angeheftet und am 10. März 2006 wieder entfernt.

Bischofsgrün, 10. März 2006

Gez.
Stephan Unglaub
Erster Bürgermeister